**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Finanzierung des Pfarrhauses und des Aufwands des Pfarramtes der Evang. [[1]](#footnote-1)**

Die Evang. , vertreten durch

schließt mit

der Evang. , vertreten durch

die nachstehende Vereinbarung

**Präambel**

Für die Evang. ist eine Pfarrstelle errichtet. Die Inhaberin der Pfarrstelle ist auch für die Evang. zuständig. Die Wohnlastpflicht und damit die Verpflichtung zur Finanzierung des pfarramt­lichen Bedarfs liegen bei der Kirchengemeinde, für die die Pfarrstelle errichtet ist. Aus Billig­keitsgründen und um einen Ausgleich in der Belastung der beteiligten Kirchengemeinden zu ermöglichen, verpflichtet sich die Evang. einen Anteil an diesen Kosten zu tragen.

**§ 1[[2]](#endnote-1)**

1. Die Evang. trägt einen Anteil von … v.H. an den Kosten des Pfarrhauses und der personellen und sachlichen Ausstattung des Pfarr­amts, soweit sie nicht von der Stelleninhaberin zu tragen sind und soweit hierfür keine anderweitigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen (anrechenbare Kosten). Zu den anrechenbaren Kosten zählen auch die Mittel, die einer Substanzerhaltungsrücklage für das Pfarrhaus zuzuführen sind.

Alt:[[3]](#footnote-2)
(1) Die Evang. trägt einen Anteil von … v.H. an den Kosten des Pfarrhauses und der sachlichen Ausstattung des Pfarramts, soweit sie nicht von der Stelleninhaberin zu tragen sind und soweit hierfür keine anderweitigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen (anrechenbare Kosten). Zu den anrechenba­ren Kosten zählen auch die Mittel, die einer Substanzerhaltungsrücklage für das Pfarr­haus zuzuführen sind.

Die Evang. trägt einen Anteil von … v.H. an den Kosten der personellen Ausstattung des Pfarramts, soweit hierfür keine anderwei­tigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen (anrechenbare Kosten).
2. Anderweitige Finanzierungsmittel im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Kirchensteuer­mittel, die seitens des Kirchenbezirks ausschließlich den Kirchengemeinden zugewiesen werden, die mit den vorstehenden Kosten belastet sind, Zuweisungen des Aus­gleichstocks und Zuweisungen öffentlicher Stellen (z.B. Mittel der Denkmalpflege) sowie Versicherungsleistungen.

**§ 2**

(s. Endnote i)

**§ 3[[4]](#endnote-2)**

(s. Endnote ii)

**§ 4**

1. Die Vereinbarung tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Kirchengemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der Nutzung des Gebäudes als Pfarrhaus oder mit einer anders geordneten pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinden.
2. Hinsichtlich der Rücklagen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bei der Evang. bestehen, wird folgendes vereinbart:
3. Bei einer Aufhebung dieser Vereinbarung sind Rücklagenmittel, soweit es sich nicht um Mittel der Substanzerhaltungsrücklage handelt, entsprechend dem in § 1 Abs. 1 fest­gelegten Schlüssel auf die Kirchengemeinden zu verteilen. Der Wert von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung beschafft werden, wird ermittelt. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach den haushaltsrecht­lichen Bestimmungen (s. dazu Anlage 4 der Haushaltsordnung vom 27. November 2003 i.d.F. vom 24. November 2009). Der Evang. ist der Restwert anteilig zu erstatten.

**§ 5**

1. *Kommt es bei der Auslegung der Vereinbarung oder bei der Anforderung von Kostenersatz durch die Evang. zu Unstimmigkeiten, kann jede der beiden Kirchengemeinden das Evang. Dekanatamt
anrufen, das abschließend entscheidet. Bis zu einer Entscheidung kann die Evang. Zahlungen nur dann und in dem Umfang verweigern, wie die zugrunde­liegenden Forderungen strittig sind.[[5]](#footnote-3)*
2. Der Abschluss der Vereinbarung und Ihre Kündigung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Datum Ort Vors. des Kirchengemeinderats der Evang.

Datum Ort Vors. des Kirchengemeinderats der Evang.

1. Wo dies möglich ist, wird im nachstehenden Text, der besseren Lesbarkeit wegen, nur der weibliche Genus gewählt.
 [↑](#footnote-ref-1)
2. Alternativ wäre auch die Verteilung der Kosten nach den Planzahlen möglich. In diesem Fall ist folgender § 2 einzufügen.

***§ 2***

*Grundlage für die Inanspruchnahme der Evang. ist der genehmigte Haushaltsplan oder bei Baumaßnahmen der genehmigte Finanzierungsplan der Evang. . Entsprechendes gilt für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen im haushaltsrechtlich zulässigen Umfang. Erübrigungen sind, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist, entsprechenden Rücklagen zuzuführen. Rücklagenmittel sind, soweit sie nicht zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft notwendig sind, vorrangig einzusetzen.* [↑](#endnote-ref-1)
3. Die Alternative kann dann gewählt werden, wenn es hinsichtlich der Sach- und der Personalkosten unterschiedliche Verteilschlüssel gibt. Evtl. ist auch noch eine Unterscheidung nach Sach- und Gebäudekosten möglich. [↑](#footnote-ref-2)
4. Es ist möglich, bei der wohnlastpflichtigen Kirchengemeinde einen beratenden Ausschuss einzurichten. Dazu wäre folgender § 3 aufzunehmen:

<<§ 3

	1. *Bei der Evang. wird ein beratender Ausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus der jeweiligen Inhaberin der Pfarrstelle, den gewählten Vorsitzenden der beiden Kirchengemeinden, den Kirchenpflegerinnen und je … Mitgliedern der beiden Kirchengemeinderäte.**Der Ausschuss berät Entscheidungen des Kirchengemeinderats der Evang.
 vor, soweit es sich dabei um Maßnahmen am Pfarrhaus oder den Erwerb von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für das Pfarramt handelt. Ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien wie Papier und Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Büroeinrichtungen (EDV, Kopierer etc.). Er wird auch bei der Frage der Anstellung oder Entlassung einer Pfarramtssekretärin beteiligt. In diesem Fall handelt es sich ausdrücklich nicht um ein förmliches Beteiligungsrecht, das in einem arbeitsrechtlichen Verfahren überprüft werden könnte. § 24 Abs. 6 Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.

Er gibt im Rahmen der Aufstellung von Haushalts- und Finanzierungsplänen eine Stellungnahme ab, soweit ein darin geplanter Aufwand gemeinsam zu finanzieren ist. Er ist auch zu beteiligen, sofern eine Entscheidung mittelbar zu Kosten führen kann, die gemeinsam getragen werden müssen.>>* [↑](#endnote-ref-2)
5. Auf diese Schiedsregelung kann auch verzichtet werden. [↑](#footnote-ref-3)